

Amtsblatt



für den Landkreis
Jerichower Land

11. Jahrgang

Burg, 23.9.2005

Nr.: 16

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 268 Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 67 Elbe-Havel-Gebiet zur Bundestagswahl 2005 486
3. Sonstige Mitteilungen

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 269 Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2005 der Gemeinde Möser 486
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 270 Bekanntmachung – Bürgermeisterwahl in der Stadt Gommern am 09. Oktober 2005 488
3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

2. Amtliche Bekanntmachungen
 3. Sonstige Mitteilungen
- ### D. Regionale Behörden und Einrichtungen
1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 271 Öffentliche Bekanntmachung - Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Gommern-Dannigkow 488
 - 272 Öffentliche Bekanntmachung - Bodenordnungsverfahren Leitzkau 493
 - 273 Bekanntmachung der Offenlegung für die Gemarkung Derben, Detershagen, Güssen, Hohenbellin, Jerichow, Klitsche und Reesdorf..... 494
 3. Sonstige Mitteilungen
- ### E. Sonstiges
1. Amtliche Bekanntmachungen
 2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

2. Amtliche Bekanntmachungen

268

**Wahlbekanntmachung
des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 67 Elbe-Havel-Gebiet zur Bundestagswahl 2005**

Gemäß § 79 Abs. 1 S. 1 BWO LSA wird das endgültige Wahlergebnis für den **Wahlkreis 67 Elbe-Havel-Gebiet** bekannt gemacht.

A Wahlberechtigte insg.	237.003	B Wähler insg.	169.124
C Ungültige Erststimmen	3.977	E Ungültige Zweitstimmen	3.463
D Gültige Erststimmen	165.147	F Gültige Zweitstimmen	165.661

Von den gültigen Stimmen entfallen auf:

Sign.	Bewerber/innen	Partei	Stimme absolut	Sign.	Partei	Stimme absolut
D 01	Wolff , Waltraud	SPD	61.731	F 01	SPD	55.174
D 02	Beckmann-Dierkes, Norbert	CDU	47.331	F 02	CDU	44.430
D 03	Bremer, Michael	Die Linke.	37.918	F 03	Die Linke.	41.621
D 04	Remus, Andrea	FDP	7.531	F 04	FDP	12.329
D 05	Dörfler, Ernst	GRÜNE	4.909	F 05	GRÜNE	6.073
D 06	Barfuß, Dieter	NPD	4.612	F 06	NPD	3.781
				F 07	REP	503
				F 08	MLPD	411
D 09	Gerdung, Rainer	Offensive D	1.115	F 09	Offensive D	737
				F 10	Pro DM	602

Gewählt ist Frau Waltraud Wolff.

Burg, den 22.09.2005

gez. Braun

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

269

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Möser

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2005 der Gemeinde Möser

1. Nachtragshaushaltssatzung

Auf der Grundlage des § 95 der GO LSA vom 05.10.93 in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in der Sitzung am 13.07.2005 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden				und somit der Gesamtbetrag	
	erhöht um	vermindert um	gegenüber bisher	einshl. Nachtrag	festgesetzt auf
	€	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt					
- die Einnahmen	-	131.700	2.711.600	2.579.900	
- die Ausgaben	35.600	-	2.711.600	2.747.200	
b) im Vermögenshaushalt					
- die Einnahmen	138.300	-	1.108.600	1.246.900	
- die Ausgaben	138.300	-	1.108.600	1.246.900	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

Möser, 13.07.2005

gez.
Bremer
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung 2005 der Gemeinde Möser

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Möser für das Haushaltsjahr 2005, von der Kommunalaufsicht des Landkreises Jerichower Land mit Schreiben vom 19.08.2005, AZ 15 72 60-1 / 2005 zur Kenntnis genommen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan liegen gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA vom

01.10.2005 bis 19.10.2005

zur Einsichtnahme im Zimmer 5 der VGem Biederitz-Möser, Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25, öffentlich aus.

Möser, den 12.09.2005

im Auftrag

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

2. Amtliche Bekanntmachungen

270

Stadt Gommern

**Bekanntmachung
Bürgermeisterwahl in der Stadt Gommern am 09. Oktober 2005**

Der Stadtrat der Stadt Gommern hat in seiner Sitzung am 20. September 2005 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters zugelassen.

Nr.	Familienname, Vorname	Beruf	Tag der Geburt	Anschrift
1	Grau, Günter	Diplom Verwaltungswirt	30.03.1951	Untere Dorfstraße 11 Sandbeiendorf
2	Kahlo, Torsten	Techniker	01.01.1962	Wiesenstraße 24 b Gommern
3	Rauls, Wolfgang	Diplom Staatswissenschaftler	17.06.1948	Im Heidefeld 76 Gommern, OT Wahlitz
4	Vester, Peter	Ingenieurökonom	04.06.1951	Am Pfaffengrund 17b Roßlau

Gommern, den 21. September 2005

gez. Petersen
Bürgermeister

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

271

Amt für Landwirtschaft und
Flurneuordnung Anhalt
Ferdinand-von-Schill-Straße 24
06844 Dessau

Dessau, den 05.09.2005

**Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Gommern-Dannigkow
Verfahrens-Nr. 611-17JL5015**

**Öffentliche Bekanntmachung
Vorläufige Anordnung**

Gemäß § 88 Nr. 3 i. V. m. § 36 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz ergeht folgende vorläufige Anordnung.

I.

Es wird der Besitz und die Nutzung der aus der Anlage ersichtlichen Flurstücksteile mit Wirkung vom 01.10.2005 zugunsten der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, vertreten durch das Land Sachsen-Anhalt, dieses vertreten durch den Landesbetrieb Bau (LBB) Niederlassung Mitte, entzogen.

Gleichzeitig werden der Besitz und die Nutzung von Flurstücksteilen mit Wirkung vom 01.10.2005 als Arbeitsstreifen entzogen. Nach Ende der Inanspruchnahme sind diese Flächen wieder in Besitz zu nehmen. Diese sind ebenfalls aus der Anlage ersichtlich.

Die von dieser vorläufigen Anordnung betroffenen Grundstücksflächen und deren Lage sind aus der Besitzregelungskarte ersichtlich. Diese liegt im Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt, Kavallerstraße 31, Eingang über Hobuschgasse, 06844 Dessau während der Dienststunden aus.

Durch die vorläufige Anordnung nach § 88 Abs. 3 i.V.m. § 36 FlurbG wird nur der Besitz nicht das Eigentum an Grundstücken geregelt. Die Eigentümerstellung bleibt somit völlig unberührt von dieser Anordnung.

In diesem Zusammenhang wird auf den Unterschied zwischen Eigentum und Besitz hingewiesen. Eigentümer eines Grundstückes ist derjenige, der im Grundbuch eingetragen ist bzw. dessen Erben. Der Eigentümer ist Inhaber der vollen Verfügungsgewalt über das Grundstück. Der Besitzer ist derjenige, dem der Eigentümer durch einen Vertrag (z. B. Pachtvertrag) gestattet hat, das Grundstück zu nutzen und zu bewirtschaften.

II.

Die Entschädigung für den Entzug des Besitzes und der Nutzung wird in einem gesonderten Bescheid festgelegt.

Begründung

Das Landesverwaltungsamt hat mit Beschluss vom 01. Juli 2005 das Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Gommern-Dannigkow (Verf.-Nr. 611-17JL5015) angeordnet.

Die angeordnete Flurbereinigung dient dazu, den durch den planfestgestellten Neubau der B 184 – Ortsumgehung Gommern-Dannigkow im Verfahrensgebiet eintretenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen. Des weiteren sollen gravierende Nachteile, die durch das Straßenbauvorhaben für die Landeskultur entstehen würden, vermieden werden.

Am Ausbau der B 184 – Ortsumgehung Gommern-Dannigkow besteht ein besonderes öffentliches Interesse. Das Bauvorhaben ist nach dem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen in den vordringlichen Bedarf eingestuft worden. Begründet ist dies durch die Belastung der Anlieger an der bestehenden Ortsdurchfahrt B 184 durch Lärmbelästigung, Erschütterungen und Schadstoffimmissionen durch den Schwerlast- und Durchgangsverkehr.

Der Landesbetrieb Bau – Niederlassung Mitte hat mit Schreiben vom 11.08.2005 den Erlass einer vorläufigen Anordnung für o. g. Flächen beantragt. Die Besitzeinweisung soll danach zum 01.10.2005 erfolgen. Dem Antrag ist gemäß § 88 Abs. 3 i. V. m. § 36 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) stattzugeben. Es ist aus dringenden Gründen erforderlich, eine Regelung über die Nutzungs- und Besitzverhältnisse zu treffen. Dringende Gründe liegen vor, wenn die angeordnete Maßnahme nicht bis zur Ausführung durch den Flurbereinigungsplan aufgeschoben werden kann. Das ist hier der Fall, da dieser Plan erst in einigen Jahren erstellt wird. Mit dem Bau der Ortsumgehung muss aber unverzüglich begonnen werden. Dem stehen die Interessen des bisherigen Besitzers bzw. Nutzers nicht entgegen.

Der Landesbetrieb Bau – Niederlassung Mitte beabsichtigt, zum 01.10.2005 mit den Vorarbeiten zur Baumaßnahme zu beginnen. Angesichts der dringenden Erforderlichkeit dieses Bauvorhabens ist eine Verzögerung nicht zu vertreten.

Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird hiermit im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung der vorläufigen Anordnung angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sind gegeben.

Das Straßenbauvorhaben Neubau der B 184 – Ortsumgehung Gommern-Dannigkow ist Bestandteil des vordringlichen Bedarfes im Bedarfsplan für die Bundesstraßen. Begründet ist dies, durch die Belastung der Anlieger an der bestehenden Ortsdurchfahrt B 184 durch Lärmbelästigung, Erschütterungen und Schadstoffimmissionen durch den Schwerlast- und Durchgangsverkehr.

Um den alsbaldigen Beginn des Baus der Baumaßnahme zur Ortsumgehung gewährleisten zu können, muss der Entzug des Besitzes und der Nutzung sofort vorgenommen werden, um die Bauarbeiten für das Unternehmen nicht zu verzögern.

Somit überwiegt das öffentliche Interesse am sofortigen Entzug des Besitz- und Nutzungsrechtes grundlegend gegenüber dem möglichen privaten Interesse einzelner Beteiligter gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Da mit den Baumaßnahmen bereits am 01. Oktober 2005 begonnen werden soll, ist die sofortige Vollziehung der vorläufigen Anordnung geboten, um damit die aufschiebende Wirkung etwa eingelegter Widersprüche aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt mit Sitz in Dessau erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag

gez. Kasburg

Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt

Anlage zur vorläufigen Anordnung vom 05.09.2005

Flurbereinigungsverfahren nach § 87 Flurbereinigungsgesetz

"Ortsumgehung Gommern - Dannigkow"

Verzeichnis der betroffenen Flurstücke

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe der Flächeninanspruchnahme (ha)		
			dauerhaft	vorübergehend	gesamt
Gommern	3	300/17	0,0967	0,0894	0,1861
Gommern	3	301/16	0,4238	0,0813	0,5051
Gommern	3	303/40	0,1768	0,0431	0,2199

Gommern	3	303/41	0,1760	0,0366	0,2126
Gommern	3	747/272	0,5518	0,0806	0,6324
Gommern	3	10051	0,0403	0,0040	0,0443
Gemarkung Gommern, Flur 3			1,4654	0,3350	1,8004
Gommern	4	24/3	0,0862		0,0862
Gommern	4	26/1	0,4223	0,2626	0,6849
Gommern	4	28/1	0,5139		0,5139
Gommern	4	35/1	0,0303	0,0078	0,0381
Gommern	4	35/2	0,0077	0,0717	0,0794
Gommern	4	36	0,8717	0,2590	1,1307
Gommern	4	53/2	0,0295	0,0085	0,0380
Gommern	4	53/3	0,1955	0,0553	0,2508
Gommern	4	53/5	0,1528	0,0433	0,1961
Gommern	4	53/9	0,3678	0,0980	0,4658
Gommern	4	53/10	0,0945	0,0268	0,1213
Gommern	4	55	0,0231	0,0057	0,0288
Gommern	4	58/7	0,0228	0,0022	0,0250
Gommern	4	59/12	0,0424	0,0064	0,0488
Gommern	4	75/1	0,2099		0,2099
Gommern	4	85	0,1338		0,1338
Gommern	4	87/1	0,5460	0,1778	0,7238
Gommern	4	89/1	0,1127	0,0359	0,1486
Gommern	4	93/1	0,1075	0,0367	0,1442
Gommern	4	95/1		0,0183	0,0183
Gommern	4	97/1	0,0877	0,0275	0,1152
Gommern	4	97/2	0,2505	0,0639	0,3144
Gommern	4	98	0,3534	0,1100	0,4634
Gommern	4	436/86	1,0476	0,3021	1,3497
Gommern	4	496/64	0,0592		0,0592
Gommern	4	497/64	0,5119	0,1198	0,6317
Gommern	4	498/64	0,0562	0,1092	0,1654
Gommern	4	845/25	0,3448	0,2841	0,6289
Gommern	4	850/53	0,0878	0,0254	0,1132
Gommern	4	855/53	0,1021	0,0299	0,1320
Gommern	4	920/44	0,0111		0,0111
Gommern	4	928/100	0,3939	0,1737	0,5676
Gommern	4	1171/43	0,0239	0,0100	0,0339
Gommern	4	1282/76	0,6259	0,1663	0,7922
Gommern	4	1283/76	0,7231	0,3616	1,0847
Gommern	4	1378/84	0,2638		0,2638
Gommern	4	1382/86	0,0254	0,0583	0,0837
Gommern	4	1384/105	0,0080	0,0159	0,0239
Gemarkung Gommern, Flur 4			8,9467	2,9737	11,9204
Dannigkow	2	34	0,0036	0,0051	0,0087
Dannigkow	2	55	0,2565	0,0167	0,2732
Dannigkow	2	58/1	0,0723	0,1808	0,2531
Dannigkow	2	58/2	0,0058		0,0058
Dannigkow	2	64/5	0,2214	0,2171	0,4385
Dannigkow	2	64/6	0,1042	0,0275	0,1317
Dannigkow	2	62/9	0,0008	0,0069	0,0077
Dannigkow	2	62/10	0,0395	0,0200	0,0595
Dannigkow	2	62/11	0,0789	0,0249	0,1038

Dannigkow	2	62/12	0,0589	0,0242	0,0831
Dannigkow	2	62/13	0,0121	0,0222	0,0343
Dannigkow	2	62/14		0,0008	0,0008
Dannigkow	2	62/21		0,0111	0,0111
Dannigkow	2	62/22	0,0210	0,0405	0,0615
Dannigkow	2	62/23	0,0773	0,0332	0,1105
Dannigkow	2	62/24	0,0704	0,0203	0,0907
Dannigkow	2	62/25	0,0193	0,0200	0,0393
Dannigkow	2	62/26		0,0012	0,0012
Dannigkow	2	62/37	0,0137	0,0072	0,0209
Dannigkow	2	206/36	0,2121		0,2121
Dannigkow	2	229/63	0,6842	0,8041	1,4883
Dannigkow	2	318/60	0,4687	0,2676	0,7363
Dannigkow	2	389/61	0,4587	0,2628	0,7215
Dannigkow	2	427/57	0,0740	0,1543	0,2283
Gemarkung Dannigkow, Flur 2			2,9534	2,1685	5,1219
Dannigkow	3	5/15	0,0060		0,0060
Dannigkow	3	5/18	0,0843		0,0843
Dannigkow	3	14	0,0090		0,0090
Dannigkow	3	25	0,0729		0,0729
Dannigkow	3	33	0,0017		0,0017
Dannigkow	3	43/4	0,1331	0,0378	0,1709
Dannigkow	3	43/5	0,2429	0,0516	0,2945
Dannigkow	3	48/2	0,1514		0,1514
Dannigkow	3	68/42	0,0143		0,0143
Dannigkow	3	68/43	0,0075		0,0075
Dannigkow	3	68/44	0,0077		0,0077
Dannigkow	3	68/45	0,0078		0,0078
Dannigkow	3	68/46	0,0188	0,0206	0,0394
Dannigkow	3	68/47	0,0318	0,0225	0,0543
Dannigkow	3	68/48	0,0634	0,0260	0,0894
Dannigkow	3	89/46	0,5052	0,0781	0,5833
Dannigkow	3	110/12	0,1420		0,1420
Dannigkow	3	117/41	0,3222		0,3222
Dannigkow	3	130/35	0,0205		0,0205
Gemarkung Dannigkow, Flur 3			1,8425	0,2366	2,0791
Dannigkow	9	42/1	0,1826		0,1826
Dannigkow	9	52	0,0192		0,0192
Dannigkow	9	53	0,0172	0,0091	0,0263
Dannigkow	9	54/1	0,8878	0,0946	0,9824
Dannigkow	9	55	0,0099	0,0026	0,0125
Dannigkow	9	58	0,0250		0,0250
Dannigkow	9	59	2,0829	0,5453	2,6282
Dannigkow	9	60	0,0534	0,0170	0,0704
Dannigkow	9	70/4	0,8095		0,8095
Dannigkow	9	70/5	0,1072		0,1072
Dannigkow	9	148/51	0,0914		0,0914
Dannigkow	9	207/49	0,0127	0,0055	0,0182
Dannigkow	9	239/61	0,0014	0,1252	0,1266
Gemarkung Dannigkow, Flur 9			4,3002	0,7993	5,0995
Flächenentzug gesamt:			19,5082	6,5131	26,0213

|1|5|3|5|8|0|1|7|
(Gemeindeschlüssel-Nr.)

Dessau, d. 02.03.2005

Verf.-Nr. 611-12JL2025

Amt für Landwirtschaft
und Flurneuordnung Anhalt
Ferdinand-von-Schill-Str. 24
06844 Dessau

**Öffentliche Bekanntmachung
Beschluss**

Gemäß § 64 in Verbindung mit §§ 56 ff. des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) i. d. F. vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149) ergeht folgender Beschluss:

1. Das **Bodenordnungsverfahren Zusammenführung Leitzkau, Am Kriel**

Gemeinde : Leitzkau
Gemarkung : Leitzkau
Landkreis : Jerichower Land

wird hiermit angeordnet.

2. Dem Verfahren unterliegen folgende Flurstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Leitzkau	14	13/37 und 13/38

Das Bodenordnungsgebiet umfasst eine Fläche von **0,4953 ha**.

Die Fläche ist auf der zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarte vom 17.01.2005 orangefarbig umrandet.

3. Am Bodenordnungsverfahren sind beteiligt:

- als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von Nutzungs- und Besitzrechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken;
- als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken sowie die Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben.

Begründung

Der Gebäudeeigentümer hat die Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum beantragt. Die Antragsberechtigung liegt vor und es besteht vom Grundeigentum getrenntes, selbständiges Gebäudeeigentum.

Das Ziel des Verfahrens kann durch einen freiwilligen Landtausch nicht herbeigeführt werden, da bisher keine abschließende Regelung zwischen den Beteiligten getroffen werden konnte.

Die Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens erweist sich als zweckmäßig und notwendig.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am

Bodenordnungsverfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - bei dem Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt, anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt mit Sitz in Dessau erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Teichmann

Der Beschluss mit Gebietskarte liegt in der Einheitsgemeinde Stadt Gommern, im Rathaus der Stadt Gommern, W.-Rathenau-Str. 4, Zimmer 6, 39245 Gommern, sowie im Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung Anhalt in 06844 Dessau, Kavaliestr. 31 (zu erreichen über Eingang Hobuschgasse), 2 Wochen lang nach seiner Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Im Auftrag

gez. Friedrich

273

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89
39576 Stendal
Telefon 03931/ 570 000

Stendal, 15.09.2005

Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)

Für alle Flurstücke und Gebäude der

Gemarkung **Derben, Flur 1–7; Detershagen, Flur 1-10; Güsen, Flur 1-7; Hohenbellin, Flur 1-4; Jerichow, Flur 1-28; Klitsche, Flur 1-9 und Reesdorf; Flur 1**

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters bezüglich der tatsächlichen Nutzung und des Gebäudebestandes überprüft.

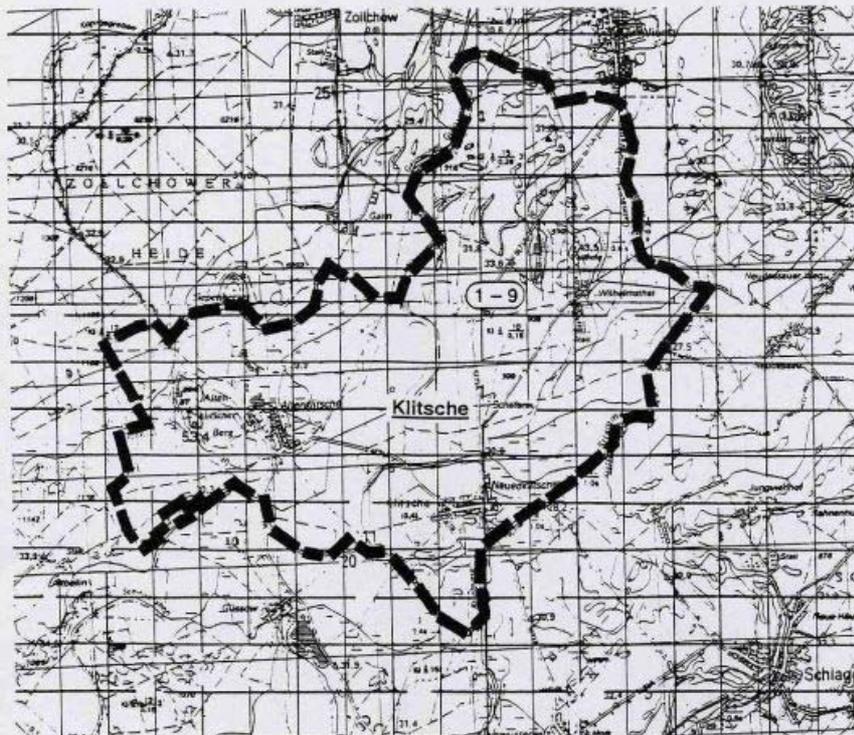
Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Gebäudedarstellung ergänzt und aktualisiert.

Übersichtskarte zur Offenlegung

Gemarkungen: Güsen, Klitsche

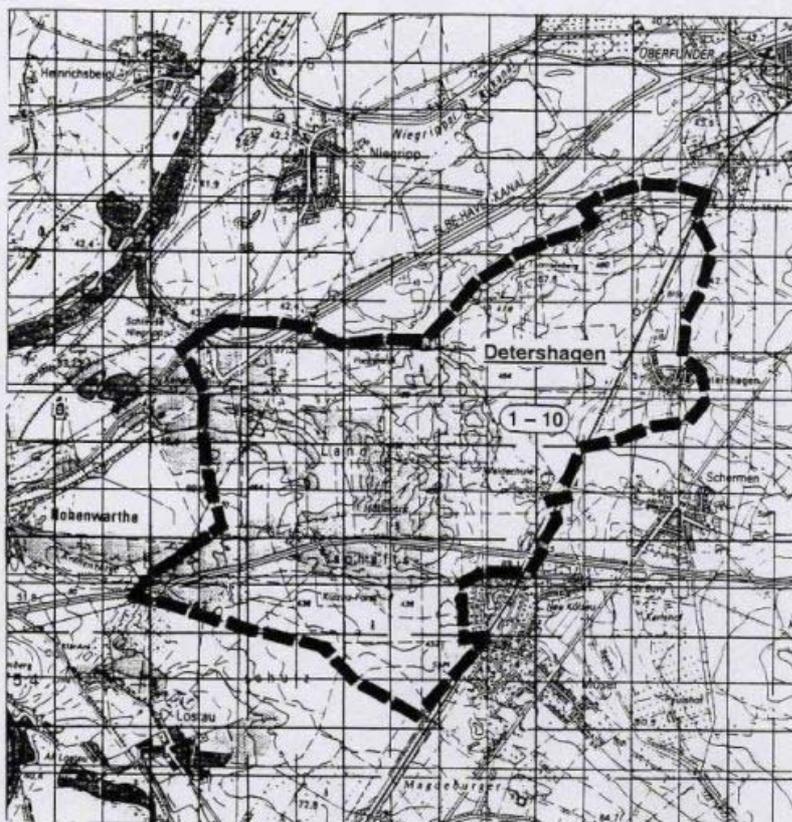
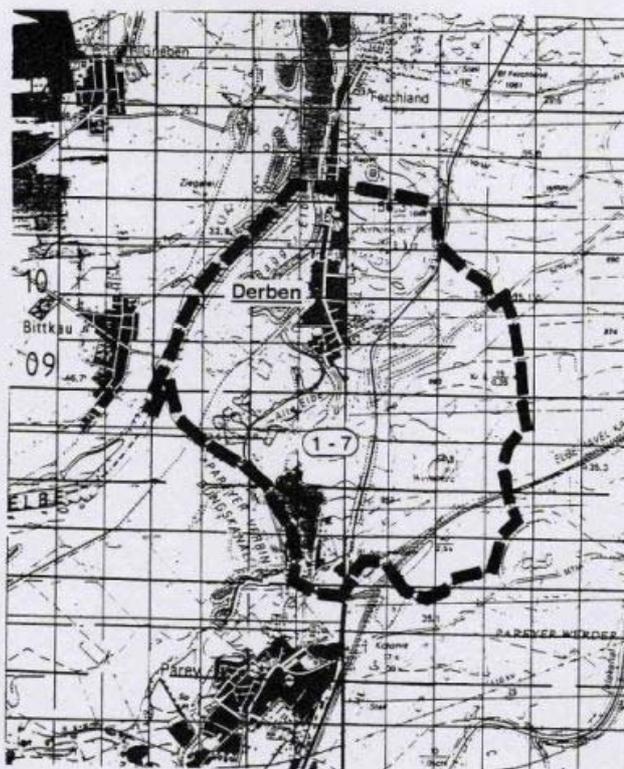
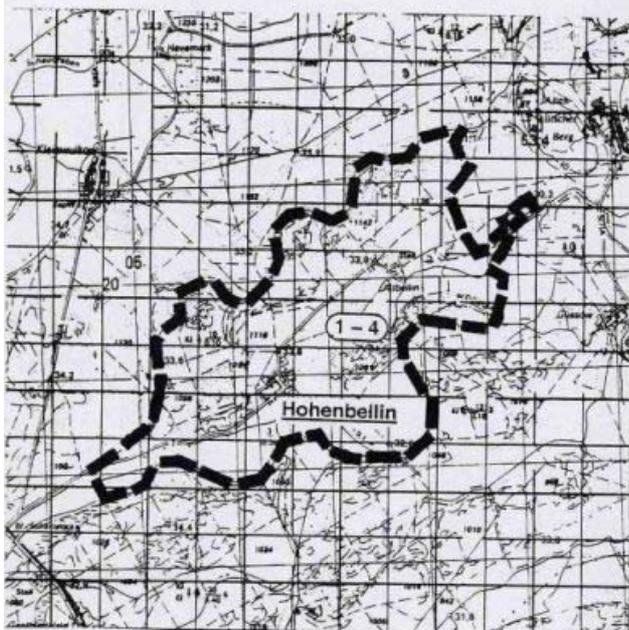
- - - - - Offenlegungsgebiete



Übersichtskarte zur Offenlegung

Gemarkungen: Hohenbellin, Derben, Detershagen

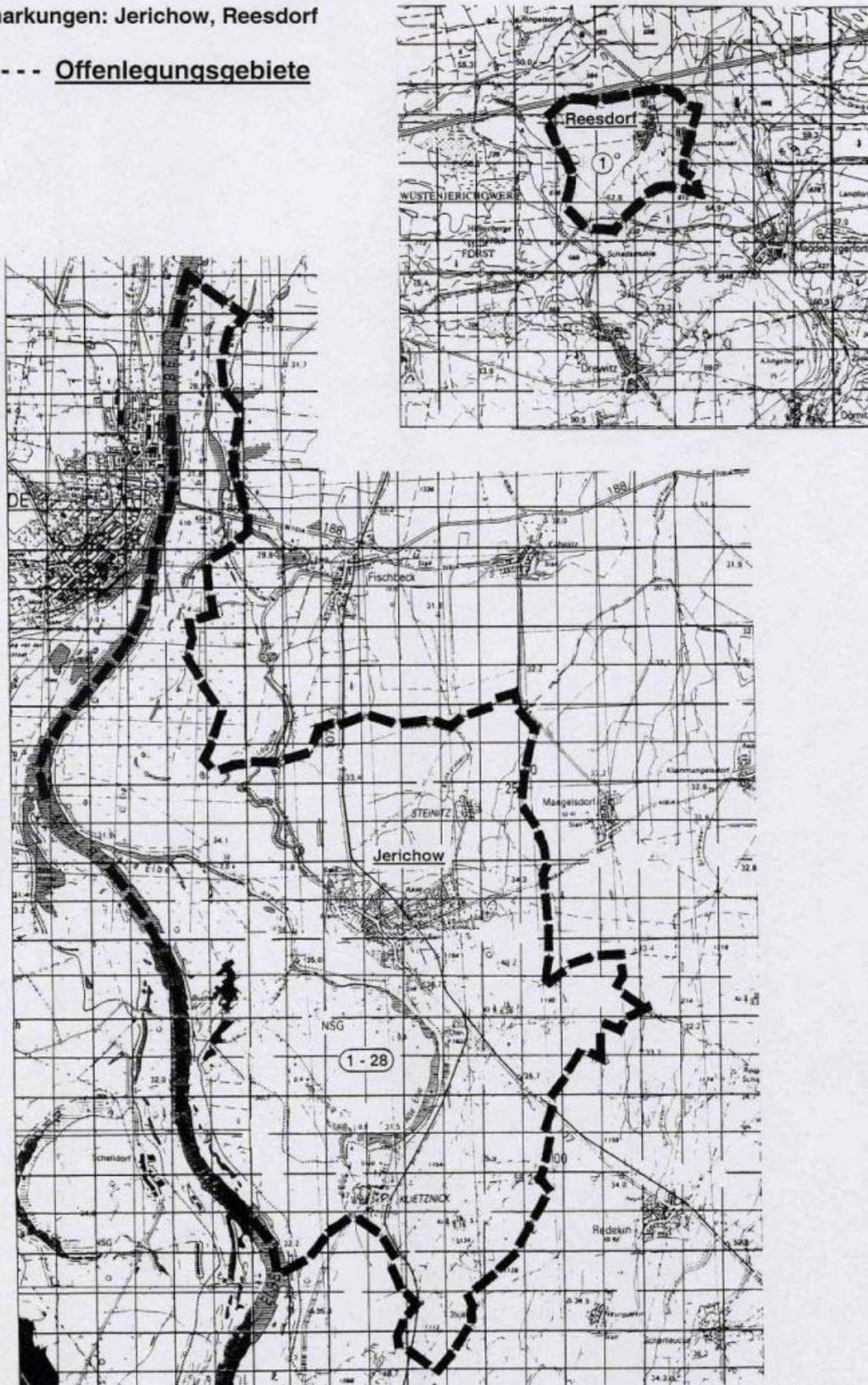
----- Offenlegungsgebiete



Übersichtskarte zur Offenlegung

Gemarkungen: Jerichow, Reesdorf

----- Offenlegungsgebiete



Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131

39281 Burg

Redaktion:

Kreistagsbüro

Telefon: 03921 949-1701

Telefax: 03921 949-1099

Internet: www.lkj.de

E-Mail: Kreistagsbuero@lkj.de

Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats

Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet unter www.lkj.de Kreisverwaltung > Amtsblätter 2005 oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung ist ein Versand möglich.